



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

**Heck, Philipp**

**Tübingen, 1931**

2. Produkt einer Vervielfachung

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

worden. Der Aufschluß über die Standesgliederung, den wir für Friesland aus der Lex Frisionum gewinnen, gilt daher auch für Sachsen. Aber daneben hat die Lex Frisionum noch eine besondere Bedeutung für die gleichzeitig entstandene Lex Saxonum. Sie bringt einmal näheren Aufschluß über die Münzen. Die beiden solidi, maior und minor, die wir in der Lex Saxonum finden, begegnen uns auch in der Lex Frisionum: Der »maior« als »nova moneta« und der »solidus minor« als der frühere Bußschilling Ostfrieslands<sup>1)</sup>. Die Lex Frisionum gibt uns aber ferner durch die in ihr bezeugte triplicatio eine einleuchtende Erklärung für die hohe Wergeldzahl der sächsischen Edeling. Diese Einwirkung soll etwas näher ins Auge gefaßt werden. Dann will ich noch auf einen Aufschluß eingehen, den wir hinsichtlich der Normgebung der Lex Saxonum durch die Übersetzungskritik gewinnen, nämlich auf die Erklärung für das Fehlen der Frilingsbußen.

#### b) Die Wergelder der Edeling. § 25.

1. Die alte Lehre fand von jeher eine Hauptstütze in der hohen Zahl, welche die Lex Saxonum für das Wergeld des Edelings gibt. Der Edeling erhält 1440 Kleinschillinge (Kleinschilling = leichter Trient), somit in den größeren Schillingen der Lex (schwere Triente) 960. Auch BEYERLE legt dieser Zahl ganz besonderes Gewicht bei. Er meint, daß ihre Erklärung »den Ort der geringsten Widerstandskraft meiner Theorie« bilde (a. a. O. S. 994). Er glaubt, daß die Wergeldstaffelung die alte Lehre unwiderleglich beweise (vgl. unten § 36). In Wirklichkeit ergibt auch diese Wergeldzahl, wenn sie richtig erklärt wird, das Gegenteil, nämlich genau ebenso wie die anderen Anhaltspunkte die Gemeinfreiheit der Edeling. Es ist in der Tat das alte Wergeld des deutschen Gemeinfreien von 160 Vollschillingen, das auch der sächsische Edeling nach Volksrecht hatte<sup>2)</sup>.

2. Der Einzelprüfung sind zwei allgemeinere Bemerkungen vorzuschicken:

a) Die Ziffer, die wir in dem Gesetze finden, ist nach den beiden einander gegenüberstehenden Auffassungen ihrer Entstehung nach das Produkt einer vollzogenen Rechnung, einer

<sup>1)</sup> A. a. O. S. 90, 95, Ständeproblem S. 366 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. den näheren Nachweis in Standesgliederung S. 69 ff.

Vervielfachung. Auch die alte Lehre nimmt an, daß die primären Bußzahlen bei den germanischen Stämmen für das Niveau des Gemeinfreien formuliert wurden; das Edelingsgeld der Lex wird daher als Vervielfachung aufgefaßt, die durch den Standesvorzug der Edelinges verursacht worden sei (Adelsdeutung). Ich stimme in der Annahme der Vervielfachung überein, sehe aber die Ursache in einer besonderen Befriedung, einem zeitlich erhöhten Friedensschutze (Friedensdeutung).

b) Die Einsetzung derjenigen Zahl, mit der die primäre Wergeldziffer multipliziert worden ist, wird von der Vorstellung abhängen, die der Forscher hinsichtlich der Wergelder der Gemeinfreien in der Karolingerzeit hegt. Die Wergeldziffer der Lex Saxonum mußte der alten Lehre im Vergleiche zum Wergeld des fränkischen Gemeinfreien als besonders hoch und zwar als das sechsfache des Gemeinfreienwergeldes erscheinen, weil sie eben von der allgemeinen Pipinschen Bußerniedrigung ausging. Läßt man diese Hypothese fallen, so verschwindet die Grundlage für die Annahme eines sechsfachen Betrages. Die Summe bleibt allerdings immer noch hoch, aber sie beträgt doch nur das dreifache<sup>1)</sup> der 160 Vollsillinge, die das alte Wergeld der Gemeinfreien bildeten, und die wir nach Titel 36 der Lex Ripuaria bei Friesen und Sachsen finden. Denn die solidi der Lex Saxonum sind Kleinsillinge (Trientwerte), 160 Vollsillinge sind 480 Triente, die verdreifacht die Zahl von 1440 ergeben, es liegt also eine Verdreifachung, eine triplicatio vor, die wir zu erklären haben.

Die Erklärung würde sich sehr einfach ergeben, wenn uns in der Lex Saxonum eine der Edelingsziffer entsprechende Wergeldziffer für den sächsischen Friling überliefert wäre. Aber diese Überlieferung ist nicht vorhanden (§ 26)<sup>2)</sup>. Wir sind auf andere Erkenntniswege angewiesen. Einen solchen

<sup>1)</sup> Die Zahl drei als Multiplikator ist neutral. Die Verdreifachung der Bußen ist in der fränkischen Zeit eine übliche Form für die Erhöhung des Friedensschutzes bei den verschiedensten Fällen des Sonderfriedens. Sie kommt als Amtsvorzug vor und könnte auch als Adelsvorzug dienen.

<sup>2)</sup> Diese Lücke läßt sich ohne Lösung des Ständeproblems auch nicht ergänzen (Gemeinfreie S. 263 ff.). Meine Lösung führt zu der Gleichheit der altfriesischen Wergeldordnung und der sächsischen und damit zu dem Ergebnisse, daß die Bußen des sächsischen Frilings halb so hoch waren, als die des Edelings.

Weg ergeben die viel ausführlicheren Nachrichten aus Friesland.

3. Auch die ältere Lehre verkannte nicht, daß das Wergeld des friesischen Edelings viel kleiner war, als man es für die Lex Saxonum unterstellte. Die Lex Frisionum gibt für Mittelfriesland 80 Schillinge, für die beiden Seitenlande  $106\frac{2}{3}$  (100). Diese Solidi sind allerdings Goldsolidi, Vollschillinge, aber die Zahlen sind, sobald man von der Bußerniedrigung absieht, geringer, als das alte Wergeld der Gemeinfreien. Dadurch ergaben sich für die alte Lehre zwei Zweifel. Wie erklärt es sich, daß der Hochadel in Friesland ein geringeres Wergeld hat, als wir es bei den Gemeinfreien anderer Stämme finden? Wie erklärt es sich, daß Sachsen und Friesland zwar eine sonst gleichartige Standesgliederung, aber so verschiedene Edelingswergelder haben? Der erste Anstand wurde durch die Pippinsche Bußerniedrigung beseitigt, die zweite Beobachtung wurde ohne Erklärung hingenommen.

Mit dem Fallenlassen der großen Bußerniedrigung verschwindet die herkömmliche Erklärung des ersten Umstandes, und die nähere Untersuchung der Münzen und Bußen der Lex Frisionum ergibt, daß das friesische Edelingswergeld vor der Münzreform genau 160 Vollschillinge, also genau den Betrag des alten hohen Wergelds der deutschen Gemeinfreien ausmachte<sup>1)</sup>. Dadurch gewinnt aber der zweite Umstand an Bedeutung. Wenn der friesische Edeling sich durch sein Wergeld als Gemeinfreier kennzeichnet, dann kann auch der sächsische Edeling keinem andern Stande angehört und folgerichtig kein ganz anderes Wergeld gehabt haben.

4. Die nähere Untersuchung der Lex Frisionum zeigt nun, daß der ganze Gegensatz nur Schein ist, und daß in Wirklichkeit die Wergelder des friesischen und des sächsischen Edelings vollkommen gleich waren. Diese Erkenntnis wird durch eine wichtige Eigentümlichkeit der Lex Frisionum vermittelt, nämlich durch die vielbesprochene triplicatio, die allgemeine Verdreifachung der Bußen<sup>2)</sup>. Die Lex Frisionum gibt als »*simpla compositio*« Ziffern für vorsätzliche Taten, die nach dem klaren Wortlaute bei wissentlichem Delikt in dreifacher Höhe zu zahlen waren, »*hoc totum in triplo componatur*«<sup>3)</sup>. BRUNNER

<sup>1)</sup> Lex Fris. S. 107 ff. und 129 ff.

<sup>2)</sup> Lex Fris. S. 66 ff.

<sup>3)</sup> Die Befriedung tritt nicht nur dadurch hervor, daß die normalen